



# Verordnung

## der Gemeinde Schnepfau über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.11.2018 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 LGBl. Nr. 3/1998 idgF in Verbindung mit der Verordnung der Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011 idgF verordnet:

### § 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 18,44 v.H des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

### § 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

### § 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 26.06.1998 außer Kraft.

für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Ing. Robert Meusburger